

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE SÜFTENENHÜTTE UNTER COVID-19

EINLEITUNG

Das Schutzkonzept gilt für unsere Süftenenhütte. Die Süftenenhütte ist ein Haus, das eine Gruppe bis zu 30 Personen für ein- oder mehrtägige Veranstaltung mieten kann. Der Mietvertrag mit einer Gruppe wird von einer Einzelperson, einer Institution, einem Betrieb oder einem Verein abgeschlossen. Der Unterzeichnende gilt als Organisator und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgend aufgeführten „Massnahmen für den Vermieter“ eingehalten werden.

Die Mieterin ist im Sinne des aufgeführten Abschnittes nicht Schutzkonzept pflichtig. Aber die folgende Massnahme muss eingehalten werden: (Auszug aus der Verordnung und Massnahmen der ausserordentlichen Bundesratssitzung vom 18. Oktober 2020)

Für alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gilt eine Maskenpflicht. Es darf nur sitzend konsumiert werden und die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen müssen erfasst werden.

Die Mieterin hat sich an die geltende Verordnung, die geltenden Vorschriften und BAG Richtlinien zu halten.

Behörden führen strenge Kontrollen durch.

Vor der Lockerung (11. Juni 2020) war der Betrieb geschlossen.

Es gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

Der Vermieter und der Mieter sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die bestmögliche Einhaltung der BAG-Richtlinien.

GRUNDREGELN FÜR DEN VERMIETER

Das Schutzkonzept des Vermieters muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Vermieter ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen die die Hütte vor der vermietungslosen Zeiten betreten, reinigen sich regelmässig die Hände. Das Betreten der Vermietungsräume ist für das Personal nur für Reinigungszwecke erlaubt.
2. Das Personal und die Eigentümer halten die Abstandsregelung ein.
3. Der Vermieter stellt dem Veranstalter ein Formular zu, wo sich sämtliche anwesenden Personen eintragen müssen. Die ausgefüllte Liste befindet sich im Besitze des Veranstalters.
4. Der Vermieter hilft bei der Zuweisung der Schlafplätze mit, damit die Abstandsregelung eingehalten werden können.
5. Vor der Vermietung werden bedarfsgerecht sämtliche Oberflächen gereinigt.
6. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. .

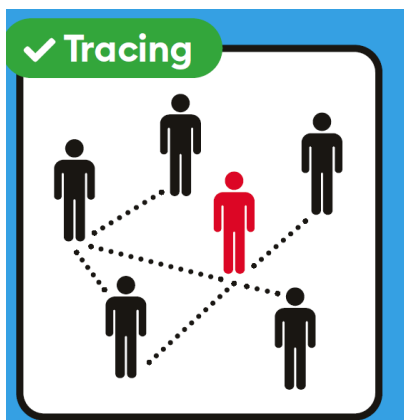
7. Der Vermieter hängt die Regeln im Hause auf. Ein ganzes Schutzkonzept wird bei der Türe aufgehängt.
8. Der Vermieter stellt gegen Verrechnung Desinfektionsmittel zur Verfügung.
9. Der Mieter informiert die Teilnehmenden über die Schutzmaskenpflicht, damit sich die Teilnehmenden Schutzmasken mitbringen können.
10. Der Vermieter informiert mindestens 10 Tage vor Mietbeginn den Mieter über die Schutzmassnahmen.
11. Bei der Schlüssel- und Hüttenübergabe und -übernahme hat das Hüttenpersonal die Distanzregeln einzuhalten und trägt bei Wunsch eine Schutzmaske.
12. Der Vermieter reinigt die Kopfkissenüberzüge
13. Die Schlüssel sind desinfiziert
14. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

GRUNDREGELN FÜR DEN MIETER

Für den Veranstalter und Mieter der Liegenschaft besteht kein Schutzkonzept. Er muss jedoch folgende Massnahmen durchführen:



- Vor Mietbeginn Teilnehmer informieren, dass nur Personen ohne Symptome kommen dürfen.
- Bei Symptomen bitte nach Hause schicken und testen lassen.



- Es wird eine Tracing List vom Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Der Mieter, resp. der Veranstalter ist verantwortlich, dass sich jede Person einträgt.
- Der Veranstalter muss die Liste mindestens 2 Monate aufbewahren und bei Bedarf der Behörde zur Verfügung stellen.
- Auch Kurzteilnehmer der Veranstaltung müssen eingetragen werden.



- Der Vermieter ist besorgt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- In den Schlafräumen wird der Mieter mit dem Vermieter die Schlafplätze so einrichten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Der Mieter ist verantwortlich, dass die Abstände beim Schlafen und beim Betrieb eingehalten werden.



- Es wird empfohlen, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Schutzmaske zu tragen.
- Für alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gilt eine Maskenpflicht. Ohne Maske darf nur sitzend konsumiert werden.
- Schutzmasken sollten selber mitgenommen werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Räume regelmässig gelüftet werden



- Für das gründliche Händewaschen ist Seife mitzubringen
- Es stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung
- Beim gemeinsamen Kochen sind die Abstandsregel und die Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.